



**Satzung
des Förderverein
der Grundschule Apfelbachschule**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Apfelbachschule**“.

Der Verein hat seinen Sitz in Affalterbach. Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.

Ein wesentliches Anliegen des Vereins ist die Verwirklichung und Sicherung einer verlässlichen Kernschulzeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule verwenden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
- c) Ausschluss
- d) Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag pro Familie beträgt 15,00€. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages kann jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist.

Der Beitrag wird jährlich im vierten Quartal entrichtet.

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:

- a) Die Verwirklichung und Sicherung einer verlässlichen Kernschule
- b) Die Anschaffung solcher Gegenstände, für die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat
- c) Die Durchführung von schulischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schule und Elternbeirat

Zweckgebundene Spenden werden dem jeweiligen Zwecke zugeführt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

7 § Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

- a) dem Vorsitzenden
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist
- c) dem Kassenwart und
- d) mindestens vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung die im Einzelfall 250,00 Euro übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich

im Umlaufverfahren gefasst werden, zu deren Wirksamkeit ist eine einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im halben Jahr oder nach Bedarf.

Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Beisitzer haben eine beratende Stimme.

Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter und der/die Elternbeiratsvorsitzende eingeladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird mit mindestens vierwöchiger Frist elektronisch per Aushang und im Amtsblatt einberufen.

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle den Verein bewegenden Fragen von Bedeutung. Ferner obliegt ihr

- a) die Amtsträger nach Berichterstattung über ihre Tätigkeit und nach Bericht der Rechnungsprüfung zu entlasten.
- b) die anstehenden Vorstandswahlen durchzuführen
- c) den Voranschlag für das neue Rechnungsjahr zu genehmigen
- d) über Satzungsänderungen und
- e) über die Auflösung des Vereins

zu beschließen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig,

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sollten schriftlich bis zwei Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem einladenden Vorstand zugehen. Mündliche Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Solche über Satzungsänderungen

und Auflösung des Vereins setzen eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder voraus.

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind zu berufen, wenn dringende Anlässe vorliegen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eine solche Versammlung schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus der Reihe der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt ohne weiteres anstelle eines verhinderten oder wegfallenden Rechnungsprüfers.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, alljährlich auf Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Satzung wurde in Gründungsversammlung vom 16. Juni 1999 errichtet und am 28. September 1999 geändert. Die Satzung wurde am 07.03.2018 in der Vorstandssitzung geändert.

